Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 24.11.2020

Aufgrund
- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalaunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004,
- der §§ 8 u. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff)
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582)
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff) und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung TBS) betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Schwelm nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „städtische Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die TBS erfüllen insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die TBS können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die TBS wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwelm durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der TBS

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBS umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Ennepe-Ruhr-Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringen die TBS gegenüber den Benutzern der städtischen Abfallentsorgungs einrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
   Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) wie z. B. gekochte oder ungekochte Speisereste pflanzlicher bzw. tierischer Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, einschließlich Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton.
4. Einsammeln und befördern von sperrigen Abfällen.
5. Einsammeln und Befördern von Kühl-, Gefrier- und Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in sttionären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Einsammeln von Weihnachtsbäumen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
11. Einsammeln und Befördern von Altkleidern.
12. Einsammeln von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfall- Bioabfall- und Altpapierbehälter) und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrige Abfälle, Kühl-, Gefrier- und Elektro-Altgeräte, Weihnachtsbäume) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altpapier und Altkleider, Sammelstelle/-fahrzeug für schadstoffhaltige Abfälle, Annahmestelle für sperrige Abfälle und Grünschnitt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen-Systems der Duales System Deutschland AG (DSD AG) auf Grundlage des Verpackungsgesetzes. Das privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung. Es werden im Rahmen dieser Satzung und der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern lediglich Regelungen getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Abfallbehälter des privatwirtschaftlichen Dualen Systems (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) eingeworfen werden dürfen.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Zum Einsammeln und Befördern durch die TBS sind zugelassen die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste (sog. Positivliste) aufgeführt sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBS sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dies sind solche Abfälle, die nicht in der o.g. (Positiv-) Liste aufgeführt sind.

2. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBS nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verpackungen im Sinne des § 3 des Verpackungsgesetzes sofern es sich nicht um solche aus Papier, Pappe, Karton handelt.

(3) Die TBS können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Anschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von den TBS bei den von ihr oder von beauftragten Dritten betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe-/Industrie-/Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle i.S. des Satzes 1 sind insbesondere Farben- u. Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Mischabfälle, Batterien jeder Art, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste.

(2) Die gefährlichen Abfälle i. S. des Absatzes 1 sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung eingefüllt werden. Die gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von den TBS bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von den TBS bekannt gegeben.

(3) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altmedikamente aus Haushaltungen getrennt zu halten und in Apotheken im Stadtgebiet abzugeben; Altöl ist an den Handel abzugeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den TBS den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/ industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer zuzuordnen sind, entsorgt werden (Huckepackverfahren). Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dies ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, Damen-Hygieneartikeln sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumes für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schwelm vom 17.09.2009 geregelt.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBS an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertunng, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle bei ihm anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht.
Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person auf dem Grundstück eine Ausbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 50 m² vorhanden ist. Eine Abgabe des Kompostes an Dritte oder eine Verbringung an andere Orte (z.B. in einen Schrebergarten) ist nicht zulässig.
Die TBS stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. von Gewerbe-/Industrie-/Dienstleistungsbetrieben, genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBS stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz besteht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Feststellung der Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die TBS gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis zu der vom Ennepe-Ruhr-Kreis angegebenen

Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls in seiner Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter, Abfallsäcke, Depotcontainer, gelbe Säcke

(1) Die TBS bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
   a. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit Füllvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l.
   b. Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restabfälle mit Füllvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l sowie ausnahmsweise 30 l und 45 l.
   c. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton mit einem Füllvolumen von 240 l und 1.100 l.
   d. Graue Abfallsäcke mit Füllvolumen von 60 l für Restabfälle, die bei besonderen und zeitlich begrenzten Anlässen (z.B. Wohnungsrenovierung) anfallen und die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen.
   e. Depotcontainer für Altpapier und für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/ Pappe/ Karton.
   f. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
   g. Depotcontainer für Altkleider.
   h. Gelbe Säcke und Abfallbehälter mit gelbem Deckel (gelbe Tonne) mit Füllvolumen von 240 l und 1.100 l für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen.

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält mindestens
   a. einen Abfallbehälter für Restabfall,
   b. einen Abfallbehälter für Bioabfall,
   es sei denn, eine Ausnahme/Befreiung gem. § 8 oder eine Entsorgungsgemeinschaft gem. § 13 dieser Satzung liegt vor bzw. besteht.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten pro Grundstücksbewohner ein Mindestvolumen von 15 Litern jeweils für Restabfall und Bioabfall bei 14-täglicher Entleerung vorzuhalten. Auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers können die TBS hiervon eine Abweichung nach unten (bis auf 10 l je Grundstücksbewohner bei 14- täglicher Entleerung) zulassen. Die Zuteilung des Behältervolumens erfolgt durch die TBS auf der Grundlage des festgesetzten Mindestabfallvolumens gemäß Sätze 1 und 2. Der Bedarf an Behältervolumen ist durch möglichst wenige Abfallbehälter je Abfallart zu decken; die TBS können im Einzelfall eine Abweichung vornehmen. Eine Abweichung können die TBS auch vornehmen, wenn für ein Grundstück das Mindestabfallvolumen nicht mit den zugelassenen Abfallbehältern litergenau abgedeckt werden kann.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 15 Litern bei 14-täglicher Entleerung zur Verfügung gestellt.
Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener

Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Behältervolumen zugelassen werden. Die TBS legen aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b. öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c. Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf Grundlage einer schriftlichen oder digitalen Dokumentation festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restabfall oder Bioabfall) nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit größerem Fassungsvolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Mitteilung durch die TBS die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die TBS zu dulden. Insgesamt müssen Anzahl und Größe der Abfallbehälter so bemessen sein, dass der zwischen den Abfuhrtagen regelmäßig anfallende Abfall aufgenommen werden kann.

§ 12
Trennpflicht und Benutzungsregelungen

(1) Die Abfallbehälter für Restabfall und für Bioabfall sowie die grundstücksbezogenen Altpapierbehälter werden von den TBS gestellt und unterhalten; sie bleiben ihr Eigentum. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Abfallbesitzern / Abfallerzeugern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Verkaufsverpackungen aus Glas sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas zu den im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainern zu bringen und einzufüllen.
2. Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton sowie Altpapier sind entweder zu den im Stadtgebiet bereitgestellten Depotcontainern zu bringen und einzufüllen oder in den grundstücksbezogen bereitgestellten Altpapierbehälter einzufüllen.
3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in die gelben Säcke und sofern vorhanden, in den vom Dualen System bereitgestellten Abfallbehälter mit gelbem Deckel (gelbe Tonne) einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und zur Abholung bereitzustellen.
4. Bioabfälle sind, soweit sie nicht gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung behandelt werden, in die vorgesehenen Bioabfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
   Wenn besondere Gründe vorliegen, insbesondere bei extremen Tagestemperaturen in den Sommermonaten, ist eine Entsorgung der tierischen und gekochten Speisereste auch über die grauen Abfallbehälter möglich.
5. Die verbleibenden Restabfälle sind in die vorgesehenen Restabfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Abfallsäcke für Restabfall dürfen ein Höchstgewicht von 15 Kilogramm je befülltem und zur Abholung bereitgestelltem Sack nicht überschreiten. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(5) Die TBS werden in den Sommermonaten mehrmals die Abfallbehälter für Bioabfälle durch ein Spülfahrzeug reinigen lassen. Die Reinigungstermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die TBS haften nicht für Schäden, die durch unvorschriftsmäßige Abfallbehälter oder unvorschriftsmäßig gefüllte Abfallbehälter entstehen.

(7) Die TBS geben die Standorte der Depotcontainer für Verkaufsverpackungen aus Glas und Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton, Altpapier sowie Altkleider bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Das Ablagern von Abfall und Gegenständen jeglicher Art neben den Depotcontainern oder an anderen Stellen auf den Standplätzen der Depotcontainer ist verboten.

(8) Bei wiederholter und schriftlich oder digital dokumentierter Fehlbefüllung von Bioabfallbehältern sind die TBS berechtigt, die dem betreffenden Grundstück zugeteilten Bioabfallbehälter gegen Restabfallbehälter auszutauschen.

§ 13
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für Bioabfall und/oder Restabfall eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den TBS im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft ist bei den TBS schriftlich zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung der TBS. Dem Antrag ist die Erklärung eines der beteiligten Grundstückseigentümer beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
   a. für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Entsorgungsgemeinschaft Sorge zu tragen und
   b. für die von der Entsorgungsgemeinschaft benutzten Abfallbehälter als Gebührenschuldner und Zahlungsbevollmächtigter gegenüber den TBS nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung verantwortlich zu sein.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft entfallen oder kommen die beteiligten Grundstückseigentümer ihren Verpflichtungen nicht nach, sind die TBS berechtigt, ihre Zustimmung zu der Entsorgungsgemeinschaft zu widerrufen.

(4) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend für Entsorgungsgemeinschaften.

§ 14
Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

(1) Die Abfallbehälter für Bioabfall sowie die Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfall werden grundsätzlich jeweils einmal 14-täglich abgefahren. Die Abfuhr findet umschichtig statt: In der einen Woche werden die Bio-Abfallbehälter und in der anderen Woche werden die Rest-Abfallbehälter entleert und die Abfallsäcke abgeholt.
   In folgenden Fällen kann hiervon abgewichen werden:
   a. Wenn besondere Gründe vorliegen, insbesondere bei extremen Tagestemperaturen in den Sommermonaten, können die TBS ausnahmsweise eine wöchentliche Leerung der Bio-Abfallbehälter durchführen. Eine solche Änderung des Leerungszeitraumes kann nur von den TBS bestimmt werden und wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.
   b. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können die TBS auch eine wöchentliche und eine vierwöchentliche Leerung der Restabfallbehälter von 1100 Liter vornehmen.
   c. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen oder des Abfallbesitzers können die TBS auch eine gesonderte Abfuhr des Abfallbehälters von 1100 Liter außerhalb der ein-, zwei- oder vierwöchigen Entleerung gegen Zahlung eines Entgelts durchführen.
   d. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen oder des Abfallbesitzers können die TBS auch einen entsprechenden Abfallbehälter von 1100 Liter für besondere Anlässe (z.B. für Grün- und Gartenabfälle, Renovierungen) gegen Zahlung eines Entgelts bereitstellen.

   Die gelben Säcke und gelben Tonnen für die Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen werden einmal 14-täglich abgeholt. Die grundstücksbezogenen Altpapierbehälter werden einmal monatlich geleert.

(2) Die Leerungs- bzw. Abfuhrtage der jeweiligen Bezirke sowie notwendig werdende Änderungen (z.B. aufgrund von gesetzlichen Feiertagen) werden von den TBS in geeigneter Weise bekanntgemacht. Am Leerungs- bzw. Abfuhrtag sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke bzw. die gelben Säcke bis 6.00 Uhr am Rande der Gehwege - bei Straßen ohne Gehwege am Rande der Fahrbahn - so zur Leerung bzw. zur Abholung bereitzustellen, dass der

Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird. Bei den gelben Säcken ist wegen ihres geringen Gewichtes darauf zu achten, dass keine Verwehung der Säcke erfolgt.
Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen.
Die Behälter sind nach ihrer Leerung unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 15
Sperrige Abfälle

(1) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbe-/Industrie-/Dienstleistungsbetrieben auf Grundstücken im Stadtgebiet, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Abfälle können gegen ein Entgelt entweder selbst vom Abfallbesitzer an bestimmten Tagen bei den TBS angeliefert oder von den TBS nach Terminabsprache abgeholt werden. Die TBS geben die Annahmestelle und die Abgabetermine öffentlich bekannt.

(2) Im Fall der Abholung durch die TBS sind sperrige Abfälle am Straßenrand oder wenn dort nicht möglich, an anderer geeigneter und leicht zugänglicher Stelle des Grundstückes so bereitzustellen, dass ein ungehindertes Verladen möglich ist und der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird. Sofern sperrige Abfälle nicht durch die Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht. Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Bereitstellen und Verladen von sperrigen Abfällen entstehen, sind von dem Abfallbesitzer unverzüglich zu beseitigen.

§ 16
Elektro-, Elektronikgeräte und Altbatterien

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) aus privaten Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen (soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist) einschließlich fest eingebauter Batterien und Akkumulatoren können von Endnutzern und Vertreibern unentgeltlich bei den TBS zu den bekannt gegebenen Annahmezeiten angeliefert werden. Bei Anlieferung von mehreren Haushaltsgroßgeräten, Kühlgeräten u. dergl. ist der Anlieferungszeitpunkt vorher mit den TBS abzustimmen.

(2) Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte kann auch eine entgeltpflichtige Abholung mit den TBS vereinbart werden. § 15 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Die TBS können die Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen (§ 9 Abs. 3 Satz 6 ElektroG).

(4) Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht fest in einem Elektro- / Elektronikaltgerät eingebaut sind, sind vor Anlieferung bei den TBS bzw. vor Abholung durch die TBS vom Besitzer der Altgeräte zu trennen und können über die Schadstoffsammlung der TBS (§ 4 Abs. 1 und 2) entsorgt werden.

§ 17
Anmelde- und Mitwirkungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat den TBS den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge je Abfallart, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem

Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBS unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Verantwortliche einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 13 dieser Satzung oder ergibt sich ein Wechsel in der Entsorgungsgemeinschaft, so sind die TBS unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle des Satzes 2, erste Alternative, trifft die Pflicht sowohl den bisherigen als auch den neuen Verantwortlichen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat den TBS die Änderung der Voraussetzungen für eine Ausnahme/Befreiung gemäß § 8 dieser Satzung mitzuteilen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der TBS ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von den TBS ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die den TBS obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20
Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die TBS sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBS werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Grundstücksbewohner im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die auf dem Grundstück mit alleinigem Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
   a. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle den TBS zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
   b. entgegen § 4 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
   c. entgegen § 6 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt;
   d. entgegen § 9 dieser Satzung seiner Selbstbeförderungspflicht nicht nachkommt;
   e. entgegen § 11 Abs. 6 dieser Satzung die Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit größerem Fassungsvolumen nicht duldet;
   f. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die von den TBS gestellten Abfallbehälter nicht allen Abfallbesitzern/Abfallerzeugern zugänglich macht;
   g. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung die für bestimmte Abfälle zugelassenen Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt;

h. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die von den TBS gestellten Abfallbehälter manipuliert oder verändert;
i. entgegen § 12 Abs. 7 dieser Satzung die Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder Abfall und Gegenstände jeglicher Art neben den Depotcontainern oder an anderen Stellen auf den Standplätzen der Depotcontainer ablagert;
j. entgegen § 17 dieser Satzung seinen Anmelde- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
k. entgegen § 18 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt bzw. den Beauftragten der TBS das Betretungsrecht verweigert;
l. entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Schwelm.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm vom 14.02.2013 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die TBS zugelassene Abfälle (Positivliste):

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
20	**Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
20 01 25	Speiseöle und –fette
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwelm wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Untere Abfallwirtschaftsbehörde hat mit Verfügung vom 19.10.2020 dem Ausschluss von Abfällen nach § 3 der vorstehenden Satzung gem. § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetztes (KrWG) zugestimmt.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den TBS vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 24.11.2020

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
S c h w e i n s b e r g

In dieser Fassung ist berücksichtigt:
1. Nachtrag vom 14.10.2024
2. Nachtrag vom 14.10.2026